

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen für das Schätzlerbad Weiden

Die Geschäftsführung der gGmbH erlässt folgende ergänzende Haus- und Badeordnung für das Schätzlerbad Weiden.

Präambel

Diese Ergänzung gilt **zusätzlich zur Haus- und Badeordnung** des Schätzlerbades Weiden vom **01.05.2020** und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem **Infektionsschutz** bei der Nutzung des Schätzlerbades dienen.

Das Schätzlerbad Weiden wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen der Geschäftsführung gGmbH sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. **Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch Sie als Badegast ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.** Gleichwohl wird das Verhalten aller Badegäste im Schätzlerbad Weiden durch unser Personal beobachtet, dass im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

Wir weisen explizit darauf hin, dass eine lückenlose Überwachung des Badebetriebes im Schätzlerbad nicht möglich ist.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) **Wir bitten folgendes zu beachten:** Der Einlass von Kindern **unter 12 Jahren** ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.
- (2) Betreten Sie den Gewässerrand nur unmittelbar vor der Nutzung des Naturweihers.
- (3) Hinweisschilder, Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich des Naturweihers sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schätzlerbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen im Eingangsbereich und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen in der Gastronomie/Kiosk ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet. Bitte auch hier Hinweisschilder, Abstandsregelungen und -markierungen beachten.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Schätzlerbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Auf das Verleihen oder Verkauf von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen etc.) verzichten wir.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten sowie nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet.
Auch Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die **Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich** und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Die behördlichen Vorgaben schließen derzeit eine Nutzung von Umkleidekabinen sowie eine Nutzung von Nassbereichen (Duschbereichen) in geschlossenen Räumlichkeiten aus. Duschen (ohne Seife) im Außenbereich an der Kaltwasserstandsäule ist unter Berücksichtigung des Mindestabstands unkritisch.
- (6) Eine geeignete Mund-Nasen-Abdeckung muss in den gekennzeichneten Bereichen wie z. B. Eingangsbereich, Gastronomie/Kiosk, Toilettenanlage getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) WC-Bereiche dürfen von **maximal zwei Personen mit** geeigneter Mund-Nasen-Abdeckung betreten werden.
- (3) Im Naturbadeweiher gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) Im Naturbadeweiher muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Gewässerrand des Naturbadeweiher.
- (5) Es sind keine Bahnleinen im Naturbadeweiher gespannt, hier muss jeweils mit Abstand geschwommen werden.

- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Der Kleinkinderbereich im Naturbadeweiher sowie der Spielplatz, darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Naturbadeweiher rand enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr im Kassenbereich), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Schätzerbad.

§ 4 Inkrafttreten

Die ergänzende Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Weiden, den 01.07.2020

Klaus Kunz
Geschäftsführung
des Schätzerbad Weiden
gemeinnützige GmbH

